

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Die Central-Verwaltung in Leipzig.

(Ende Octobers, Anfang Novembers.)

Der erste Gegenstand welcher eine Entscheidung der verbündeten Mächte bedurfte, war das Loos des Königs von Sachsen, der nach der Erstürmung Leipzigs am 19ten Vormittags sich als Gefangener ergeben mußten. Kaiser Franz wünschte ihn seinem Lande zu erhalten und schlug vor ihn nach Prag zu senden; Alexander aber bestand darauf, daß er als Gefangener nach Berlin gebracht würde; er ward dahin durch Anstett mit einer militairischen Bedeckung abgeführt, und damit die Entscheidung über sein Loos und seine Länder bis auf weiteres ausgesetzt.

Ein zweiter Gegenstand von größter Wichtigkeit, war die Verwaltung der eroberten und noch zu erobernden Länder, die Benützung ihrer Hülfquellen für die gemeinsame Sache. Um diese mit Einheit, Kraft und Ordnung zu betreiben, legten die verbündeten Fürsten sie mit uneingeschränktem Vertrauen in Steins Hände. Der nach früheren Besprechungen mit ihm durch Humboldt ausgearbeitete Plan einer Vollmacht ward am 21sten October von Stein mit Metternich, Hardenberg und Nesselrode besprochen, einige zur Aufnahme in eine besondere

Instruction geeignete Punkte vorbehalten, und die Uebrigen in eine Urkunde zusammengefaßt, welche von den drei Ministern Namens der sämmtlichen Verbündeten unterzeichnet ward; Schweden erklärte seine Beistimmung am folgenden Tage, Großbritannien späterhin.

Die Hauptbestimmungen dieses Vertrages sind:

Da der gegenwärtige Krieg die Vereinigung aller verfügbaren Kräfte erfordert, und es daher unabweislich nothwendig ist, alle Länder welche besetzt sind zu den Kriegskosten beitragen zu lassen und jedem derselben die der gemeinsamen Sache nützlichste Kriegseinrichtung zu geben, Zwecke welche nur durch zeitweilige von einem Mittelpunkte ausgehende Einheit der Verwaltungsgrundsätze erreicht werden können, so wird unter Vollmacht aller verbündeten Mächte eine einstweilige Central-
Art. 1.
verwaltung errichtet.

Der Wirkungsbereich derselben erstreckt sich über alle im
Art. 2. 5.
Lauf des Krieges einzunehmende Länder, welche für den Augenblick herrenlos oder deren Herren dem Bunde gegen den gemeinsamen Feind nicht beigetreten sind; jedoch mit Ausnahme der vor dem Jahr 1805 Oesterreich, Preußen, Hannover oder Schweden gehörigen Landstriche, so wie des Großherzogthums Würzburg als Oesterreichischer Secundogenitur.

Hinsichtlich der Länder deren Fürsten dem Bunde beitreten,
Art. 3. 4.
wird es von den abzuschließenden Verträgen abhängen, wie die Centralbehörde sich in die Regierung einzumischen hat; solchen Fürsten wird ein Agent der Centralbehörde beigeordnet.

Die Leitung der Centralverwaltung ist durch die verbün-
Art. 7. 8.
deten Fürsten dem Minister Freiherrn vom Stein anvertraut; er besorgt dieselbe einzig unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, und bildet nach seiner Wahl die erforderlichen Behörden.

Das Centralamt steht unter sämmtlichen verbündeten Mäch-
Art. 9.
ten, holt deren Befehle in den durch die allgemeine Instruction

nicht vorgesehenen Fällen ein, und giebt ihnen von der Verwaltung Rechenschaft; um den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen und Versäumniß zu verhüten, ernennen die Verbündeten welche nicht selbst zugegen sind, jede einen ihrer im großen Hauptquartiere anwesenden Minister, welche über alle die Verwaltung der eroberten Länder betreffende Gegenstände zu berathen und entscheiden haben; diese Abgeordneten bilden einen Rath unter Vorsitz des Ältesten unter ihnen, welcher die Berichte des Chefs des Centralamts erhält und die Antworten darauf erläßt.

Art. 6. Das Centralamt verwaltet die besetzten Länder durch unter ihm stehende Generalgouverneure. Seine Hauptberechtigungen sind, Ernennung dieser Gouverneure und ihnen beizuzuschickender Räte, Ernennung der Agenten bei den zugetretenen Fürsten; diese Ernennungen werden den verbündeten Höfen angezeigt; Ertheilung der Vollmachten für die Gouverneure, die nur in so weit sie über die ihnen ertheilte Macht hinausgehen den verbündeten Mächten zur Genehmigung vorzulegen sind; Leitung und Ueberwachung der Gouverneure und Agenten, so wie Abberufung derselben wenn sie nöthig gefunden wird. Die Stellen der Gouverneure und Räte sind jeden Augenblick widerruflich; jede Ernennung oder Zurückrufung ist durch das Centralamt sofort den verbündeten Höfen anzuzeigen.

Art. 13. Die Thätigkeit des Centralamts beginnt in jedem Lande vermöge ausdrücklichen Beschlusses der Verbündeten, worin die Gränzen des Verwaltungskreises und die Zahl der zu errichtenden Gouvernements bezeichnet sind; das Centralamt überreicht dann sofort einen Verwaltungsplan, welcher sich vorzüglich auf die Mittel der einzurichtenden Volksbewaffnung bezieht.

Art. 14. Die Leistungen der verwalteten Länder werden nach dem Maßstabe von je 150,000 Mann unter Oesterreich Rußland und Preußen gleich vertheilt; Schweden nimmt Theil nach

Maßgabe der von ihm gestellten 30,000 Mann, Hannover nach dem Verhältniß der von ihm aufzustellenden Truppenzahl.

Die Gouverneure, so weit als thunlich Offiziere der höheren Grade, wirken unter Leitung der Centralbehörde, und halten sich strenge an deren Befehle; sollten sie in dringenden oder unvorhergesehenen Fällen glauben davon abweichen zu müssen, so dürfen sie auf eigene Verantwortlichkeit handeln, müssen jedoch sofort deshalb an die Centralbehörde berichten.

Es wird als Grundsatz angenommen, daß die Gouverneure allenthalben die vorhandenen Obrigkeiten bestehen lassen und nur durch sie handeln; nur die wichtigsten Gründe können eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel rechtfertigen.

Jeder Gouverneur hat hauptsächlich

1) Alles zu überwachen was sich auf den unmittelbaren Unterhalt der verbündeten Heere innerhalb seines Wirkungskreises bezieht; die unmittelbare Besorgung dieses Unterhaltes liegt den Intendanten ob,

2) sein Gouvernement mittelst Lieferungen oder Geld zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten beitragen zu machen; also sich gleich zunächst der Mittel welche das Gouvernement besitzt zu versichern, eine Uebersicht derselben der Centralbehörde vorzulegen, und dessen Entscheidung zu erwarten,

3) in dem besetzten und verwalteten Lande die wirksamsten und den Verhältnissen am besten entsprechenden Kriegsmittel in Thätigkeit zu setzen,

4) nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen die Verwaltung der Landesobrigkeiten zu leiten und im Allgemeinen zu überwachen.

Die Kosten der gesammten Verwaltung werden aus dem Einkommen der verwalteten Länder bestritten.

Unter den vorgeschlagenen aber nicht genehmigten Bestimmungen des Stein-Humboldt'schen Planes ist die eine beachtungswerth, daß die Gouverneure allenthalben wo Landstände vorhanden seyen, mittelst derselben wirken und das Volk zu thätiger Hülfsleistung für die gemeine Sache anzuregen suchen sollten.

Es gelangten also, in demselben Maße als die verbündeten Heere vorrückten, die befreieten Länder unter die Centralverwaltung; Stein hatte diese einzurichten, so wie sein Wirkungskreis sich erweiterte, Generalgouverneure nebst deren Räten zu ernennen, deren Verwaltung einzurichten, bei den beitretenen Fürsten Agenten anzustellen, in allen wichtigen Dingen die nicht durch die Gouverneure bestimmt werden konnten zu entscheiden, mit dem Ministerrath im großen Hauptquartier, dessen Altersvorsteher der Staatskanzler Hardenberg ward, in steter Verbindung zu bleiben, und dem ganzen Getriebe dieser Verwaltung Leben einzuhauchen, ihrem Wirken Kraft und Nachdruck zu geben.

Er verlor keinen Augenblick, das Werk zu beginnen. Das nächste war die Einrichtung des Generalgouvernements Sachsen; sie mußte, da Dresden belagert war, in Leipzig erfolgen.

Noch am Tage der Errichtung der Centralbehörde ward der Russische Generallieutenant Fürst Repnin zum Generalgouverneur des Königreichs Sachsen ernannt. Der Fürst, früherhin Gesandter in Cassel, ein gescheuter gutmüthiger Mann, hatte durch langen Aufenthalt in Deutschland dessen Einwohner und Verfassung kennen gelernt; er war von dem besten Willen besetzt seiner schwierigen Stellung zu genügen. Ihm zur Seite bildete Stein den Gouvernementsrath aus dem Russischen Staatsrath v. Merian, den Sachsen v. Miltig, v. Carlowitz, v. Dppeln, denen sodann Körner hinzutrat, und dem Preussischen

Geheimerath Krüger. Merian welcher sich bei Stein in Prag aufgehalten hatte, war noch nicht eingetroffen; er ward bestimmt als Generalsecretair oder Director dem Generalgouverneur zunächst die Ordnung des Geschäftsganges bei dem Einkommen der Vorstellungen und Berichte, den Vorträgen, der Ausfertigung und dem Abgang der Verfügungen zu erhalten, die Correspondenz des Chefs zu besorgen und die an Stein gehenden wöchentlichen Berichte zu entwerfen. Herr v. Miltig erhielt die Leitung der allgemeinen Polizei, v. Dppeln die Finanzverwaltung, Geheimerath Krüger die Heeresverpflegung und das Cassenwesen, Oberst v. Carlowitz das Heer und Landesbewaffnungswesen. Am 22sten October versammelte Stein die Räte. Er sagte ihnen, die Sachsen hätten sich bisher schlecht in der Politik benommen, sich bald diesem bald jenem angehängt, dabei einen schlechten Character gezeigt⁸⁴; jetzt aber solle eine ganz andere Gestalt der Dinge beginnen; sie seyen zwar Sachsen, aber er hoffe, sie werden sich als tüchtige Männer zeigen und das große Werk befördern. Er trug dem Herrn v. Miltig auf, schleunigst bewegliche Colonnen zu errichten, welche für Herstellung der Ordnung im Lande sorgen, dafür einen Plan zu entwerfen und ihm vorzulegen. Der Geheime = Finanzrath v. Dppeln solle schleunigst den kleinen Dienst des Gouvernements in Gang bringen, eine Kanzlei und Registratur einrichten und die dabei nöthigen Beamten berufen; erforderlichenfalls seyen taugliche Personen von den bestehenden Behörden, dem Magistrat, Stadtgericht u. zu fordern. Derselbe solle auch eine Centralcasse einrichten, die Provinzial- und Kreiscassen zu unverzüglicher Ablieferung ihrer Ueberschüsse an dieselbe auffordern, und falls die Einrichtung einer besonderen Casse Schwierigkeiten mache, sich fürs Erste eines zuverlässigen Banquiers mit Bewilligung einer kleinen Provision bedienen.

Der Oberst v. Carlowig, ein ausgezeichnete Offizier der nach der Großgörschener Schlacht den Sächsischen Dienst verlassen und sich zum Kaiser Alexander nach Baugen begeben hatte, erhielt den Auftrag einen Plan auszuarbeiten, wie das Sächsische Heer schnelligst wiederhergestellt, Landwehr und Landsturm eingerichtet werden könnte; es ward ihm für dieses Geschäft der Kammergerichts-Assessor, spätere Minister, Eichhorn, freiwilliger Offizier im Generalstabe des Blücherschen Heeres, beigeordnet, welchen auch Stein als Generalsecretair der Centralverwaltung beschäftigte. Dabei bestimmte Stein über die Geschäftsführung: 1) wo es auf Feststellung eines Grundsatzes ankommt, da geschieht Berathung und Beschluß in voller Sitzung des Gouvernementsraths; 2) bei Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf besondere Fälle handelt jeder Sectionschef selbständig; 3) in Fällen wo die Mitwirkung anderer Sectionschefs erforderlich ist, handeln die Chefs der betreffenden Sectionen gemeinschaftlich; 4) die Ausfertigungen geschehen auf Befehl des Generalgouverneurs.

Am 23ten October setzte Stein den Fürst Repnin von den getroffenen Einrichtungen in Kenntniß und übersandte ihm zur öffentlichen Bekanntmachung eine Proclamation, worin die Einsetzung des obersten Verwaltungsdepartements verkündet, und zu treuer fester Anhänglichkeit an den Zweck der Verbündeten und zu strengem Gehorsam gegen die zu erlassenden Anordnungen aufgefordert ward: die Kräfte der eroberten Länder sollten zur Befreiung Deutschlands und zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Europa verwendet werden.

Am 25ten forderte Stein den Staatskanzler Hardenberg auf 1) die Auflösung des Großherzogthums Frankfurt zu verhindern und die Einrichtung eines Generalgouvernements vorzubereiten; man könne dazu Oesterreichische Beamte gebrauchen, die Graf Metternich namhaft machen werde, 2) das Herzog-

thum Nassau und das Großherzogthum Berg ausschließlich der Grafschaft Mark zu besetzen und Gouvernementsverfassungen darin einzuführen, 3) das übrige Westphalen ausschließlich der Hannoverschen Lande in ein nördliches und südliches Gouvernement unter Preussischer Verwaltung der Herrn v. d. Horst und v. Vincke einzurichten, welche die Einkünfte der nicht-Preussischen Länder der Centralverwaltung berechnen könnten; 4) mit Churheffen abzuschließen, unter Bedingung vorläufigen Besizes und der Verpflichtung sich die für die allgemeine Deutsche Verfassung dereinst zu treffenden Bedingungen gefallen zu lassen; eines Beitrags von 6000 Mann Truppen, worunter ein Regiment Reiterei, 4000 Mann Landwehr, Landsturm und 40,000 Thaler monatlich an Gelde.

An demselben Tage forderte er den Fürst Repnin auf, sämtliche Sächsische Beamte durch bestimmte schriftlich zu vollziehende Erklärungen den verbündeten Mächten zu verpflichten, und diejenigen welche sich weigern würden, sofort durch andere zu ersetzen; ferner wurden die nöthigen Schreiben über Errichtung der Centralverwaltung und des Generalgouvernements Sachsen an die Feldherren Fürst Schwarzenberg, Blücher, Barclay de Tolly, den Oberstburggrafen Graf Kollowrath, Staatskanzler Hardenberg und die Russische und Preussische Intendanturen, am 28ten auch an den General Wallmoden erlassen, und somit der Anfang gemacht den Unordnungen und Bedrückungen abzu- helfen welche durch die Befehle, Forderungen und Ausschreiben der verschiedenen Befehlshaber der vier Heere entstanden waren. Sodann ward die Geschäftsordnung für die Generalgouvernements beschlossen und ausgefertigt. Letztere enthält die Ausführung der von Stein bereits Anfangs festgesetzten Regeln über den Geschäftsgang, gestattet die Ernennung von General-Commissairen in entfernten Landestheilen, welche in denselben

unter Leitung des Generalgouverneurs mit Hülfe eines oder zweier beigeordneter Räte die Verwaltung führen; bestimmt die Einrichtung von Staffelftraßen für die durchziehenden Heeres-Abtheilungen, Einrichtung einer militairischen Adjutantur, einer bewaffneten Sicherheitspolizei, geheimer Ueberwachung der fortgesetzten Verbindungen übelgesinnter Menschen mit dem Feinde, die Geschäftsverbindung mit den Heeres-Intendanten, Errichtung von Magazinen, die Ordnung des Lieferungswesens, das Cassenwesen, und die Einreichung wöchentlicher Berichte an die Centralverwaltung, worin eine Uebersicht des Cassenzustandes, der Fortschritte in Bildung von Streitkräften, der angelegten Magazine, Lieferungen, Einquartierungen und Durchmärsche, Schilderung der öffentlichen Meinung und der inneren Sicherheit, nebst Abschrift des Vortragsjournals gegeben werden sollte. Diese Berichte hatte der Generalsecretair aus Aufträgen der einzelnen Räte zusammenzustellen. Die Ausgaben für die Bedürfnisse des Generalgouvernements wurden auf monatlich etwas über 5000 Thaler festgestellt, wovon 1000 für Kanzleibedürfnisse, 1000 für außerordentliche Ausgaben einschließlich der höheren Polizei, 1000 für den Generalgouverneur, 500 für die Militairexpedition und Adjutantur, 933 $\frac{1}{3}$ Thaler für Besoldung von 5 Räten, das Uebrige für 3 Secretaire, 1 Registrator mit 2 Gehülfen, 1 Obercalculator mit einem Gehülfen und 4 Copisten. — Zum General-Commissar in der Lausitz deren eigenthümliche Verfassung, Entfernung und schwierige Verbindung, so lange Dresden und Torgau in Feindes Hand waren, eine Verwaltung an Ort und Stelle erforderte, ward der Graf Reisch ernannt.

Der Umfang des Generalgouvernements ward seit dem 27ten October durch Anschluß der anliegenden und theils von ihm umschlossenen Länder Fürstenthum Altenburg und Reuß

ergänzt; in eine mittelbare Verbindung mit Sachsen segte Stein die Anhaltischen Länder und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; diese Verbindung bestand darin, daß die Theilnehmer an der gemeinsamen Sache die Beiträge an Geld, Lieferungen und Mannschaften welche sie versprochen, nach der Bestimmung und dem Ausschreiben des Generalgouvernements zu leisten hatten, die Ausführung aber nach den von jenem vorgezeichneten Plänen und Grundsätzen selbst übernahmen.

In kurzer Zeit war die Verwaltung in vollem Gange. Alle durch den Krieg zersprengte und aufgelöste Behörden zu ihrer Thätigkeit zurückgekehrt, erhielten ihren Antrieb von der neuen Regierung, und wurden für die gemeinsame Sache angestrengt.

Das wichtigste Geschäft der Polizei, die Herstellung der Sicherheit auf den Landstraßen und ungehinderten inneren Verkehrs, ward durch den Kriegeszustand worin sich die Gegend von Dresden, Torgau, Wittenberg fortwährend befand, so wie durch die Widersetzlichkeit der befreundeten Truppen aufs äußerste erschwert. Nach den einkommenden Berichten überstiegen die Ausschweifungen im Rücken der verbündeten besonders des Russischen Heeres allen Glauben, die Befehlshaber weigerten sich den gesetzlichen Landesbehörden zu gehorchen, und Stein mußte sich deshalb an den Generaladjutanten des Kaisers, Fürst Wolkonsky, um Abhülfe wenden.

Die Centralcasse, in welcher alle Ueberschüsse der Landescassen zusammenfließen sollten, ward zuerst bei dem Handlungshause Reichenbach geführt. Ihre erste Einnahme bildete ein Anlehen von 80,000 Thalern, welches zu Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse auf die Landeseinkünfte eröffnet war. Ein wichtiger Gegenstand waren die Sächsischen Cassenbilletts, sie hatten im Betrage von mehreren Millionen Thaler ein wichtiges

Umlaufsmittel gebildet, waren aber durch das Zuschließen der Auswechslungscasse zu Dresden bis auf $\frac{2}{3}$ ihres Nennwerthes gefallen. Die Wohlfahrt und Ehre des Landes und die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Einwohner erforderte es, den Werth des Papiers zu erhalten und soviel als möglich dem alten Stande wieder zu nähern. Zu diesem Zweck ward ein Verein der reichsten und sichersten Leipziger Kaufleute gebildet, welche mit einem Kapital von einer Million Thaler eine Auswechslungscasse hielten, die mit einem etwas unter dem damaligen stehenden Course beginnend, jene Papiere innerhalb 18 Monaten mit steigendem Verhältniß dergestalt einwechseln sollte, daß es am Ende jenes Zeitraums zum Nennwerthe geschehe. Die Regierung verhiess dagegen nach 18 Monaten das Auswechslungsgeschäft wieder zu übernehmen, die eingelöste Million Thaler Cassenbilletts mit einer Million Geld einzulösen, bestellte Sicherheit für Erfüllung dieses Versprechens, und gestattete fortwährend, die Cassenbilletts wie bisher nach dem Nennwerthe zur Hälfte bei allen öffentlichen Abgaben anzunehmen. Dabei wurden die Handelshäuser so viel als möglich mit baarem Gelde aus den Cassen unterstützt. Auf diese Weise gelang es, dem erschöpften Lande ein großes Leiden zu ersparen.

Eine vor dem Uebergange des Blücherschen Heeres über die Elbe in den Lausitzen ausgeschriebene Kriegsteuer, welche die Kräfte des Landes überstieg, ward so weit sie schon entrichtet war dem Lande auf seine Leistungen angerechnet, das Uebrige erlassen; späterhin ließ der Kaiser Alexander auf Steins Antrag dem erschöpften Lande ein Geschenk von 800,000 Francs auszahlen⁸⁵.

Die größte Schwierigkeit fand die Verpflegung der im Lande stehenden Truppen wegen deren übergroßer Zahl und wegen der Unordnungen und Ausschweifungen welche dieselben sich bei eigenmächtigem Herbeischaffen der Lebensmittel und des

Futters erlaubten. Das Land war durch den monatelangen Aufenthalt der großen Heere ausgezogen und zum Theil verheert. Die Niederlausitz, der Erzgebirgische, Leipziger, Thur- und der größte Theil des Meißner Kreises hatten am meisten gelitten und waren an Lebensmitteln völlig erschöpft. Die Zahl der verbündeten Truppen, der Sachsen, der durchziehenden oder vor Dresden, Torgau, Wittenberg lagernden Corps, betrug 87,000 Mann; dazu kamen 40,000 Kranke und Verwundete; die Verpflegung dieser großen Massen erforderte monatlich eine Million Thaler, wozu noch die Kosten der Ausrüstung und Bekleidung sowohl der Sächsischen als der genesenden oder abgerissenen Truppen kam. Zur Abhülfe schlug Stein vor, die Ausfuhr des Kornes aus Böhmen und Schlesiens zu gestatten, Vieh und Korn durch Lieferung oder Kauf aus Polen und Mecklenburg herbeizuschaffen, und auf ein bis zwei Monate für 100,000 Mann zu kaufen; das Dresdener Belagerungsheer aus den Magazinen von Theresienstadt und Königsgrätz zu verpflegen, eine allgemeine Hospitalverwaltung einzurichten, welche die Ueberbürdung einzelner Ortschaften wo sich geeignete Locale gefunden haben, auszugleichen hat; strengste Ordnung im Aufbringen und Sparsamkeit in Verwendung der aufzubringenden Mittel, Zuschüsse für die Verwundeten aus der allgemeinen Casse, und Erlegung einer allgemeinen Kriegsteuer. Letztere ward zum Betrage von zwei Millionen Thaler in der Form und nach den Grundsätzen erhoben, welche in Preußen durch Erfahrung bewährt gefunden waren; den Entwurf arbeitete Geheimerath Frieße aus; die Leitung des Geschäfts ward einem eigenen Ausschusse übertragen, worin der Amtshauptmann v. Dandelman und der Hofrath Faber, Männer die mit des Landes Finanz-Verhältnissen vorzüglich vertraut waren, aufgenommen wurden.

Die Entwicklung der Streitkräfte ward aufs Lebhafteste betrieben. General v. Thielemann stellte das Sächsische Heer in einer Stärke von 15,000 Mann wieder her, nach 14 Tagen waren zwei Drittheile dieser Zahl bereits beisammen und ausgerüstet. Die Landwehr 20,000 Mann für den thätigen Dienst, und 20,000 Mann Ergänzung, ward im Wesentlichen nach Preussischem Muster durch den Generalmajor v. Bieth gebildet, und die Freiwilligen an die Landwehr geschlossen welche gleich ihnen mit einem neuen Geiste belebt werden sollte, während die Linie durch frühere Bildung und Geschichte schon eine feste Bestimmung und Richtung erhalten hatte. Die Einrichtung des Landsturms mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Landes ward der nahen Zukunft vorbehalten.

Unter diesen Beschäftigungen mit der dringendsten Gegenwart ward die Zukunft nicht aus dem Auge gelassen. Deutschlands Verfassung mußte demnächst angegriffen werden, und Stein dachte an Kaiser und Reich; aber wenn er sich erinnerte daß es Franz und Metternich seyn würden denen in diesem Falle die ersten Rollen zufallen mögten, so schauderte er doch jedesmal. Eben so wenig aber behagte ihm die Deutschthümelei mit ihren Ansprüchen. Kammergerichtsrath Eichhorn, mit dem er sich über die Zukunft öfters unterhielt, wollte ihm eines Tages den Turnmeister Jahn vorstellen. Stein verweigerte entschieden ihn zu sehen, und als Eichhorn bat und versicherte, wie sehr ihn Jahn verehere, schlug es Stein aufs Entschiedenste und für immer ab. — „Laßt mir den fragenhaften Kerl vom Leibe,“ vertheidigte er sich dagegen bei einer andern Gelegenheit. Doch ward Jahn später in Frankfurt neben Mar von Schenkendorf bei der Militair-Commission angestellt.

Indessen hatten sich die Folgen der Leipziger Schlacht entwickelt. Zwar war die Verfolgung des geschlagenen Feindes nur langsam ohne gemeinsames Zusammenwirken und nur mit theilweisem Nachdruck ausgeführt, so daß die Gelegenheit verloren ward, Napoleon wie im Jahre 1812 an der Beresina, so 1813 diesseits des Rheins zu vernichten und den Feldzug von 1814 zu ersparen; und es gelang dem nicht gedrängten Französischen Heere am 30sten October die Bayern und Oesterreicher bei Hanau zu durchbrechen und sich den Weg zum Rheine zu eröffnen; aber die Befreiung des ganzen diesseitigen Deutschlands war bereits entschieden, und es handelte sich nun darum dessen Kräfte mit möglichstem Vortheil und Nachdruck für die gemeinsame Sache zu benutzen. Stein schrieb deshalb am 30sten October an den Staatskanzler, und ersuchte ihn dem Kaiser Alexander diese Denkschrift zur Entscheidung vorzulegen:

„Deutschland wird in wenigen Tagen befreit und das Gebäude des Rheinbundes zertrümmert seyn; die Frage entsteht, was ist mit dessen Mitgliedern die ihn noch nicht verlassen haben, zu beginnen?

Sie werden sich vor den siegreichen Verbündeten beugen, sie werden sich zu Truppenstellungen verbindlich machen, in geringer entbehrlicher Zahl, aber uns möglichst die Benutzung der Kräfte ihres Landes erschweren, unsere Maßregeln lähmen, uns im Unglück verlassen und verrathen.

Um den Plan der Entwicklung und Benutzung der Kräfte Deutschlands in seinem vollen Umfang auszuführen, ist es nöthig die Verwaltung der Länder durch Gouverneurs leiten zu lassen, die Gewalt der Fürsten vermöge des denen Verbündeten zustehenden Eroberungsrechtes bis zu dem Frieden zu suspendiren, sie selbst aber aus dem Lande bis dahin zu entfernen.

Die Länder auf welche diese Maßregel Anwendung finden wird, sind vorzüglich außer Sachsen

	□ Meilen	Menschenzahl
1. Württemberg	329	1,211,000
2. Großherzogthum Frankfurt .	83	300,000
3. Baden	275	924,000
4. Berg	314	931,000
5. Herzogthum Nassau	103	272,000
6. Die übrigen kleinen Fürsten .	318	787,000
	1422	4,425,000

Aus dieser Population kann man ein Heer von 89,000 Mann Linientruppen, ohne Landwehr und Landsturm zu rechnen, bilden, und der Ertrag des öffentlichen Einkommens ist gewiß 15 Millionen Gulden, da das Einkommen des Königs von Württemberg allein auf 10 Millionen berechnet wird.

Eine Verabredung zwischen den verbündeten Mächten über diesen Gegenstand müßte eiligst getroffen werden — ich hoffe daß sie die Nothwendigkeit dieser Maßregel einsehen werden."

Um diesen Vorschlag durchzusetzen hätte es Steins Gegenwart im großen Hauptquartier bedurft; dort begehrte man auch seine Anwesenheit. „Unsere Fortschritte, schrieb ihm Graf Nesselrode aus Meiningen am 30sten October, sind so rasch, daß es der schleunigsten Ernennung der verschiedenen Gouverneure bedarf, um Ordnung und Einheit in unseren Verwaltungsmaßregeln zu erhalten. Wir haben die angeschlossene Liste abgefaßt, welche der Kaiser gebilligt; ich hoffe daß sie gleichfalls die hohe Billigung Eurer Excellenz erhalten wird. Aber was mir noch wichtiger scheint ist, daß Sie so bald als möglich wieder bei uns eintreffen. Zu diesem Zweck bin ich

beauftragt an Sie die dringendste Einladung von Seiten des Grafen Metternich zu richten. Auf der Reise könnten Sie vielleicht mit alle den Fürsten abschließen welche sich auf Ihrem Wege finden. Wir haben sie alle an Eure Excellenz gewiesen, und uns nur den Abschluß der Beitrittsurkunde vorbehalten. . . Nach den Nachrichten aus dem Innern Frankreichs welche durch aufgefangene Briefe bestätigt werden, sind die Anstrengungen für die Fortsetzung des Krieges unermesslich; es ist daher nothwendig, daß Deutschland desgleichen thue. Wir rechnen in dieser Hinsicht auf Ihre Thätigkeit und Festigkeit. Nur kommen Sie bald zu uns. Das große Hauptquartier wird, so Gott will, in acht Tagen zu Frankfurt seyn; dort werden wir hoffentlich Muße haben Alles zu ordnen was wir hinter uns zurücklassen. Brede ist bei Hanau und erwartet dort festen Fußes den Kaiser Napoleon und hat die größte Lust ihm eine Schlacht zu liefern. Möge Gott sie ihm erhalten, wie ich hoffe, mein lieber Freiherr, daß er mir stets Ihre Freundschaft erhalten werde. Zweifeln Sie niemals an derjenigen die ich Ihnen gewidmet habe."

Nach dem beiliegenden Entwurf von Nesselrode's Hand sollten das Königreich Sachsen, Weimar, Coburg, Fulda durch Russische, Gotha, Erfurt, Braunschweig, Hessen-Cassel, Berg durch Preussische, Hildburghausen, Meiningen, Reuß, Frankfurt, Hessen-Darmstadt, Nassau, Baden, Würzburg durch Oesterreichische Gouverneure verwaltet werden. Nesselrode fügte jedoch die Bemerkung hinzu, daß ihm der Plan so kleiner Gouvernements unpassend erscheine, und zum Besten der Verwaltung fünf Generalgouvernements gebildet werden mögen: Königreich Sachsen nebst den Sächsischen Herzogthümern, Reuß, Schwarzburg, Erfurt, und Fulda mit Frankfurt, Hessen-Darmstadt, Nassau unter Russischem; Braunschweig mit Anhalt, Hessen-

Cassel, Waldeck, Lippe, und Berg mit Westphalen unter Preussischem, Würzburg und Baden unter einem Oesterreichischen Generalgouverneur; Oesterreich werde genug zu verwalten in Italien finden.

Stein erklärte sich in Schreiben an Hardenberg und Neffeltrode gleichfalls gegen die Bildung kleiner Gouvernements, wodurch der Geschäftsgang und die Verwaltungskosten vervielfältigt würden, und schlug vor den zweiten Plan anzunehmen, allenfalls zu dem Oesterreichischen Würzburg noch Coburg, Meiningen und Hildburghausen und zu Baden Darmstadt zu legen, hingegen das ganze Großherzogthum Frankfurt mit Nassau einem Russischen Generalgouverneur, Fürst Trubetskoi, unterzuordnen. Hinsichtlich der Entwicklung der Geld- und Streitkräfte müssen feste Grundsätze aufgestellt und dadurch dem Bestreben des Egoismus sich der allgemeinen Anstrengung zu entziehen Gränzen gesetzt werden: 1) Von der Bevölkerung werden zwei vom Hundert an Linientruppen aufgestellt, außer der Landwehr und dem Landsturm. 2) Es wird eine Vermögenssteuer nach dem vom Geheimrath Friesen entworfenen Plan in allen Gouvernements eingeführt; Stein werde ihn in allen Gouvernements zur Sprache bringen, und in diesem Sinn vorläufig dem Herzog von Weimar auf sein unangemessenes Anerbieten antworten.

Die Ausführung dieser in Sachsen bereits eingeleiteten Vorschläge ward mit größtem Nachdruck gefördert. Noch am 2ten November machte Stein den Generalgouverneur mit den Französischen Rüstungen bekannt und ersuchte ihn, nicht nur seine Rätthe aufmerksam zu machen sondern auch alle untergeordneten Landesbehörden zu erwecken und in strenger Aufsicht zu halten, damit die Streitkräfte des Landes in vollem Umfange aufs Schnellste entwickelt, und für diesen Zweck alle er-

reichbaren Hülfsmittel aufgesucht und nutzbar gemacht werden; und nachdem er in den nächsten Tagen alle schwebenden Einrichtungen beendigt und die Regierung in kräftige gesicherte Thätigkeit gesetzt hatte, verließ er Leipzig am 9ten November und eilte dem großen Hauptquartier zu.

Auf der Reise hielt er sich einen halben Tag in Weimar auf, um den Herzog und die Großfürstinnen zu sehen, und traf am 13ten in Frankfurt ein.